VERORDNUNG (EG) Nr. 898/2006 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 2006

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates hinsichtlich der Fangbeschränkungen und Aufwandsbeschränkungen für die Sandaalfischereien in den ICES-Gebieten IIa (EG-Gewässer), IIIa und IV (EG-Gewässer)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Fangbeschränkungen und Aufwandsbeschränkungen für die Sandaalfischereien in den ICES-Gebieten IIa (EG-Gewässer), IIIa und IV (EG-Gewässer) sind vorläufig in den Anhängen Ia und IId der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 festgesetzt.

(2) Gemäß Anhang IId Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 wird die Kommission die Fangbeschränkungen und Aufwandsbeschränkungen für 2006 auf der Grundlage von Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) über die Größe des Nordsee-Sandaal-Nachwuchsjahrgangs 2005 überprüfen. Schätzt der STECF für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2005 auf 300 000 Mio. bis 500 000 Mio. Exemplare in der Altersgruppe 0, so darf die Anzahl Kilowatt-Tage die für 2003 errechnete Gesamtzahl Kilowatt-Tage für jedes Jahr nicht übersteigen, und die TAC für 2006 wird auf 300 000 Tonnen festgesetzt. Die Gesamtzahl Kilowatt-Tage für jedes Jahr wird als Produkt der Anzahl Tage im Gebiet und der installierten Maschinenleistung in Kilowatt errechnet.

(3) Der STECF hat die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2005 auf nicht weniger als 324 000 Mio. Exemplare in der Altersgruppe 0 geschätzt.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 51/2006 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 51/2006 wird wie folgt geändert:

1. Anhang Ia wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

2. Anhang IId Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Anzahl Kilowatt-Tage für 2006 für Schiffe, die seine Flagge führen oder in der Gemeinschaft registriert sind, die nach Nummer 4 Buchstabe a errechnete Gesamtzahl für 2003 nicht übersteigt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2006

Für die Kommission
Joe BORG
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1.

ANHANG

Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 wird wie folgt geändert:

Die Angaben betreffend die Art Sandaal im Gebiet IIa (EG-Gewässer) und in den Gebieten IIIa, IV (EG-Gewässer) erhalten folgende Fassung:

Art:	Sandaal *Ammodytidae*	**Gebiet:** IIa (EG-Gewässer) (1), IIIa, IV (EG-Gewässer) (1) SAN/2A3A4.
„Dänemark	282 989	
Vereinigtes Königreich	6 186	Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Alle Mitgliedstaaten	10 825 (2)	
EG	300 000	
Norwegen	0 (3) (4)	
TAC	300 000	

(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

(2) Ausgenommen Dänemark und Vereinigtes Königreich.

(3) In der Nordsee zu fischen.

(4) Vorbehaltlich einer Überprüfung im Jahr 2006."